



15. Nachtrag zur Satzung

Artikel 1

1. § 18 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„5 Einstellung, Anstellung, Rückgruppierung, Beförderung (einschl. Praxisaufstieg), Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO sowie Übernahme von Tarifangestellten in den höheren Dienst).

2. § 20 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Sie führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.“

3. § 28 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Lohnnachweis

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft nach Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016,

- die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten,
- die geleisteten Arbeitsstunden bzw. die Arbeitstage der versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und ihrer ohne Arbeitsvertrag im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und
- die Anzahl der zu meldenden Versicherten

mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmerinnen und Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Hatten Unternehmerinnen oder Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt, ist dies anzuzeigen.

(2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen

Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmerinnen oder Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).“

4. Nach § 28 der Satzung wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Fortgeltung des bisherigen Entgeltnachweisverfahrens für die Beitragsjahre 2016 und 2017 neben dem ab dem 1. Januar 2017 geltenden Meldeverfahren nach § 99 SGB IV

(1) Grundlage für den Beitragsbescheid für die Beitragsjahre 2016 und 2017 ist bis zum 31. Dezember 2018 der Entgeltnachweis nach § 28 Abs. 1 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung¹ (§ 218f SGB VII).

(2) § 28 Abs. 2 und 3 der Satzung in der ab dem 1. Januar 2017 gültigen Fassung gelten entsprechend.

(3) Die Meldepflicht nach § 99 SGB IV bleibt unberührt.“

5. § 29 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Berufsgenossenschaft Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Die Berufsgenossenschaft kann die Prüfung selbst vornehmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind (§ 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII). Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn die Berufsgenossenschaft das Ende ihrer Zuständigkeit durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat (§ 166 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft selbst und bestimmt hierfür die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 Satz 4 SGB VII).“

6. Die §§ 48 bis 59 und §§ 76 bis 77 der Satzung werden in die §§ 42 bis 53 und §§ 54 bis 55 der Satzung unnummeriert.

¹ § 28 Abs. 1 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung:

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. die Arbeitstage der versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und ihrer ohne Arbeitsvertrag im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben nach den verschiedenen Gefahrklassen aufzugliedern. Hatten Unternehmerinnen oder Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden.

7. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bghw.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft und im Intranet bekannt gemacht.“

Artikel 2

(1) Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2., 6 und 7 tritt am 4. November 2016 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

München, den 3. November 2016

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Hans-Peter Flinks



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 3. November 2016 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII mit der Maßgabe genehmigt, dass Artikel I Nr. 1, 2 und 7 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bonn, den 29. Dezember 2016

416 – 69290.00 – 2834/2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Warburg)

